Zweite Anordnung zur Durchführung der Verordnung zur Förderung der deutschen Sprache

Vom 24. April 1941

Auf Grund des § 2 Abs. 4 der Verordnung vom 24. April 1941 (VBl. S. 347) bestimme ich:

§ 1

Gesellen- und Meisterbriefe dürfen nur ausgestellt werden, wenn eine hinreichende Kenntnis in der deutschen Sprache entweder durch erfolgreichen Schulbesuch, Besuch von Sprachkursen, durch besondere Prüfung oder eine Bestätigung der Kreispolizeibehörde nachgewiesen ist.

§ 2

Übergangsweise können vorläufige Gesellen- und Meisterbriefe ausgestellt werden. Diese verlieren nach Ablauf eines Jahres ihre Gültigkeit.

Saarbrücken, den 24. April 1941

Der Chef der Zivilverwaltung in Lothringen
Bürckel